Du	und	die	NGG.	Deine	Arbeit.	Unsere	Stärke.
----	-----	-----	------	-------	---------	--------	---------

Ja, ich werde ab		N	/litgl	ied	der	Gew	erks	scha	aft N	IGG	i.	ļ	ERETE ST.	_
Persönliche Date	n													
Vorname										Weit Vlänr				
Nachname														
Talafan					Mobiltelefon									
Telefon				Ť	Mobiliteleion									
E-Mail privat				E	-Mail	dier	nstlich	1						
Straße und Hausnummer														
PLZ	Ort													
Geburtsdatum					Nationalität									
Übertritt von der Gewerkschaft					Dort Mitglied seit									
Berufliche Daten	l													
Name des Betriebes / Konzern							Standort des Betriebes / Filiale							
Straße und Hausnummer	des Betr	iebes /	/ Filia	ile										
PLZ	Ort													
in Ausbildung vonbis					Teilzeitbeschäftigt: Std./Woch									
Beschäftigt als						Monatliches Bruttoeinkommen								
Geworben von						Tarifgruppe								
Lastschriftmanda	at													
Ich ermächtige die NGG, Beiträ institut an, die von der NGG au. 8 Wochen (ab Belastungsdatu Kreditinstitut vereinbarten Bedi IBAN	rf mein Kor m) die Ers	nto eing tattung Meine V	ezoge des b erpflic	nen l elaste chtun	Lastsci eten B g zur I ahlun	hrifter etrage Beitra ig:	einzu es verl gszahl	ılösen anger	i. Hin n. Es pleibt	weis: gelter hiervo	Ich ka i dabe	ann ir ei die oerüh	nerha mit m	lb vo eine
DE														l
Kreditinstitut (Name)		•		віс										
Der Monatsbeitrag beträgt 1% elektronisch gespeichert und ve Quartalsschluss bei dem zustär Beitragspflicht. Gläubiger-Ident mitteilen. Mir ist bekannt, dass einsehen kann. Ich entbinde die	rarbeitet w idigen NG0 ifikationsn ich die Ab	verden. I G-Regio i ummer ibuchur	Eine K nalbü : DE2: ngsten	lündi ro sch INGG mine	gung r hriftlich 600000 für ein	nuss f n erfol 00898 izelne	ür ein gen. E 301. D Lasts	e Wirk lis zur ie NG chrifte	samk n End G wird n im	eit sp de de d mir i Inten	päteste r Mitgl meine net (w	ens 6 ' liedsc Mano ww.ng	Woche haft be latsrel gg.net/	en vo estel eren sepa
Hiermit trete ich der Gewerksc	haft NGG	bei und	i erke	nne i	hre Sa	tzung	g an.							
Ort, Datum Unt					erschrift									
Datenschutzhinweis: Meir datenschutzrechtlichen Vorsch										NGG GVO)	unte und	r Bea	achtui deu	ng o

Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erführen mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich

unter www.ngg.ner/datenschatz abrufen.							
Ort, Datum	Unterschrift						

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung unterstützen

Mit der Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland zur Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet.

> Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben. Hierzu tragen starke Schwerbehindertenvertretungen wesentlich bei. Dabei arbeitet die SBV eng mit den Betriebsräten zusammen und ist bei den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme dabei.

> Der Arbeitgeber hat die SBV über alle Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Beschäftigten betreffen, umfassend zu unterrichten.

Darüber hinaus berät die Schwerbehindertenvertretung auch bei individuellen Fragen der Beschäftigten.

Deshalb bei der SBV-Wahl aktiv werden!

- ▶ SBV wählen!
- Und noch besser: kandidieren!



mitmachen-mitgestalten

Wählen gehen und kandidieren darum geht's bei den Wahlen 2018

- Mitmachen durch die eigene Stimme bei der Wahl!
- Mitgestalten als gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Betrieb!
- ▶ Um die Förderung und Sicherung von Interessen behinderter Menschen.
- ▶ Um die dauerhafte Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft.

Wir wünschen uns ...

- ► Aktive Vertrauenspersonen in allen Betrieben, in denen schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Beschäftigte arbeiten!
- Eine hohe Wahlbeteiligung, die dafür eine gute Ausgangsbasis schafft!

Unterstützung bei der Wahl gibt es durch die jeweilige NGG-Region!

Gewerkschaft NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN **Referat Sozialpolitik** Haubachstraße 76, 22765 Hamburg 03/2018

Kurzinformationen zum Ablauf der Wahl

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV)

01. Oktober - 30. November 2018 mitmachen - mitgestalten



V.i.S.d.P.: Gewerkschaft NGG | Referat Sozialpolitik | Guido Zeitler | Haubachstraße 76 | 22765 Hamburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. November 2018 finden die turnusmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) statt. Die Arbeit der SBV ist wichtig und wird von NGG unterstützt.

Die SBV vertritt die Interessen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie berät, informiert und hilft bei den wichtigen Fragen der Teilhabe im Betrieb. Dabei arbeitet sie eng mit den Arbeitgeberbeauftragten und dem Betriebsrat zusammen. Unterstützung erfährt die SBV dabei von den Integrationsämtern, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation.

Wer darf wählen?



Wählen dürfen alle schwerbehinderten Menschen und alle ihnen gleichgestellten Menschen, die im Betrieb beschäftigt sind. Auch Leiharbeiter, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind, können wählen, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (vgl. § 7 Satz 2 BetrVG).

Wer darf kandidieren?



Kandidieren dürfen alle Beschäftigten, die am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt und mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind. Wählbar sind auch nicht schwerbehinderte Menschen.

Wie wird gewählt?

Vereinfachtes Wahlverfahren

In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nach § 177 Abs. 6 Satz 3 SGB IX zwingend das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden.

Das bedeutet, dass die Wahlen im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden. Wie das genau funktioniert, erklärt dieser Flyer.

Für die Wahlen im vereinfachten Wahlverfahren gilt folgendes:

Wer lädt ein?



Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit lädt die bisherige Schwerbehindertenvertretung durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

Existiert keine Schwerbehindertenvertretung, können Betriebsrat, Integrationsamt oder drei Wahlberechtigte die Einladung aussprechen. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchwbVWO sowie § 177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX)



Wer einlädt, trifft auch alle weiteren Vorbereitungen – wie die Bereitstellung von Wahlunterlagen.

Die förmliche Erstellung von Wählerlisten sieht die Wahlordnung nicht vor, allerdings muss die Wahlleitung auf der Versammlung dafür Sorge tragen, dass tatsächlich nur Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen.

Normales Wahlverfahren

In Betrieben mit über 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder wenn der Betrieb aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht, ist zwingend das normale Wahlverfahren anzuwenden.

Im normalen Wahlverfahren ist ein Wahlvorstand zu bestellen und ein förmliches Wahlverfahren durchzuführen.

 Weitere Informationen zum normalen Wahlverfahren können über die zuständigen NGG-Büros bezogen werden.

Vereinfachtes Wahlverfahren Wie wird abgestimmt?



Die Wahl erfolgt direkt auf der Wahlversammlung, durch ein schriftliches Verfahren. Vertrauensperson und Stellvertretende sind im-

mer in getrennten Wahlgängen zu ermitteln. Eine Briefwahl ist im Rahmen der Wahlversammlung nicht möglich. Die Wahlversammlung wählt zunächst eine Wahlleitung und beschließt dann, wie viele stellvertretende Mitglieder gewählt werden.



Tipp: Nach Möglichkeit sollten mindestens zwei Personen für die Stellvertretung gewählt werden.

Die Wahlberechtigten schlagen daraufhin Kandidatinnen und Kandidaten vor, die in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln eingetragen werden. Die jeweiligen Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen alle die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit haben.



Zuerst findet die Wahl der Vertrauensperson und dann getrennt davon die Wahl der stellvertretenden Mitglieder statt. Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, sodass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.

Im Anschluss der Wahlhandlung übergeben die Wählerinnen und Wähler den Wahlumschlag mit Stimmzettel der Wahlleitung, die in Gegenwart der Wählenden diesen in einen geeigneten Behälter legt und den Namen des Wählenden in einer Liste festhält.



Am Ende der Wahlhandlungen wird ausgezählt und das Ergebnis durch die Wahlleitung mitgeteilt. Die Wahlleitung muss unverzüglich die Gewählten benachrichtigen. Darüber hinaus ist das Ergebnis der Wahl zwei Wochen lang durch Aushang bekannt zu geben.